

Wahl und Geschäftsordnung

Kreismitgliederversammlung (KMV) SPD Neckar Odenwald am 25.06.2026

- § 1 Es gelten vorrangig das Parteiengesetz, das Organisationsstatut (einschließlich der Wahlordnung) der SPD, das Landesstatut der SPD Baden-Württemberg und das Kreisstatut der Neckar-Odenwald. Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt nur ergänzend.
- § 2 Die KMV ist beschlussfähig, wenn 5 % der Kreismitglieder aus mindestens vier Ortsvereinen anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag überprüft. Zur Mandatsprüfung bestätigen die stimmberechtigten Mitglieder (Stimmberechtigte) ihre Anwesenheit durch eigenhändige Unterschrift. Verlässt ein Stimmberechtigter vor Durchführung etwaiger Wahlen die Versammlung, so hat er bereits ausgehändigte Wahlunterlagen abzugeben.
- § 3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Statutenänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.
- § 4 a) Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann Erstredner vorziehen und – wenn es der Umfang der Debatte zulässt – direkte Erwiderungen oder Nachfragen zulassen.
- b) Die Redezeit für Wortmeldungen und Debattenbeiträge beträgt fünf Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit verlängern, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- § 5 a) Die Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zur Sache, bevor dem nächsten Redner das Wort erteilt wird.
- b) Die Redezeit zu Geschäftsordnungsanträgen beträgt eine Minute. Die Wortmeldung darf sich nur auf die Frage zur Geschäftsordnung beziehen.
- c) Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge erfolgen offen, unmittelbar nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat. Erfolgt keine Gegenrede so gilt der Antrag als angenommen.
- d) Antrag auf Schluss der Debatte oder Ende der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht in der Debatte gesprochen hat.
- § 6 Persönliche Erklärungen sind nach der Abstimmung oder Wahl zulässig. Die Redezeit dazu beträgt eine Minute.
- § 7 Anträge dürfen noch auf der KMV eingebracht werden, wenn dies aus Gründen der Aktualität erforderlich erscheint und der Beratungsgegenstand unvorhergesehen war (Initiativantrag). Der Initiativantrag muss vom Kreisvorstand oder mindestens fünfzehn Stimmberechtigten aus zumindest drei Ortsvereinen schriftlich eingebracht werden. Der Versammlungsleiter gibt die Frist hierfür bekannt. Die KMV muss der Aufnahme auf die Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

- § 8 Anträge, über die nicht befunden wird, sind mit dem Ende der KMV erledigt, wenn sie nicht ausdrücklich auf die nächste KMV vertagt oder an eine andere Stelle der Partei überwiesen werden.
- § 9 Kandidaturen aus der Mitte der KMV müssen von mindestens **einem** Stimmberechtigten aus zumindest **einem** Ortsvereinen schriftlich eingereicht werden. Der Vorgeschlagene muss anwesend sein oder sein schriftliches Einverständnis muss vorliegen. Der Versammlungsleiter gibt die Frist hierfür bekannt.
- § 10 a) Die Funktionen Vorsitzende(r), Stellv. Vorsitzende(r), Kassierer, Schriftführer und Vorsitzender der Schiedskommission werden mittels Einzelwahl besetzt. Die Vorsitzenden und stellv. Kreisvorsitzenden ggf. in verbundener Einzelwahl. Dasselbe gilt für die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen.
- b) Die Beisitzer des Kreisvorstandes, Delegierte zum Landesparteitag und zur Landesdelegiertenkonferenz sowie Stellv. Vorsitzende und Beisitzer der Schiedskommission werden in Listenwahl gewählt.
- § 11 a) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen berücksichtigt werden.
- b) Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- c) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- § 12 a) Bei Listenwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl, der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- b) Bei einer Listenwahl sind die Kandidaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.